Übersicht der umweltbezogenen Informationen zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan Sondergebiet Photovoltaik „Oberhaselbach“, Markt Mallersdorf Pfaffenberg

Stand: Entwurf vom 20.06.2023

Folgende umweltbezogenen Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan Sondergebiet Photovoltaik „Oberhaselbach“
- Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Folgende im Bebauungsplanverfahren eingegangenen umweltbezogenen Stellungnahmen sind berücksichtigt:

- Regierung von Niederbayern, Sachgebiet Raumordnung und Landesplanung:
  Keine Beeinträchtigung des angrenzenden Vorranggebietes für den Kiesabbau K50 Oberhaselbach.
- Landratsamt Straubing-Bogen, Sachgebiete. Hier: Wasserrecht und fachlicher Naturschutz:
  Ergänzung Angaben zu Grundwasserverhältnissen. Keine Beeinträchtigung von Grundwasserschichten.
  Ergänzung Aussagen zum speziellen Artenschutz, insbesondere für Feldvögel.
  Ergänzung der Festsetzungen zur Randeingrünung an den Außengrenzen der PV-Anlage sowie zur Pflege.
- Wasserwirtschaftsamt Deggendorf:
  Ergänzung Angaben zu Grundwasserverhältnissen. Keine Beeinträchtigung von Grundwasserschichten und wassersensiblen Bereichen.
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Straubing-Deggendorf:
  Übernahme von Hinweisen zur Duldung von Emissionen sowie zur Pflege der Anlage und Aufrechterhaltung der Wegeanbindungen für den landwirtschaftlichen Verkehr.
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege:
  Übernahme von Hinweisen zur Meldepflicht nach Art 8 Absatz 1 und 2 DSchG.

Regierung von Niederbayern

Regierung von Niederbayern - Postfach - 84023 Landshut

Per E-Mail

Markt Mallersdorf-Pfaffenberg
Rathausplatz 1
84066 Mallersdorf-Pfaffenberg

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	**Unser Zeichen** (bitte angeben) Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter	Telefon E-Mail	Telefax	Landshut,
	RNB-24-8314.1.9-18-57-3	+49 871 808-1807	+49 871 808 - 1002	22.05.2023
27.04.2023	Martina Maier	Martina.Maier@reg-nb.bayern.de		

Markt Mallersdorf-Pfaffenberg, Landkreis Straubing-Bogen
Aufstellung eines Bebauungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlage Oberhaselbach-Nord“
Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Markt Mallersdorf-Pfaffenberg plant die Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlage Oberhaselbach-Nord“. Dadurch sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden.

Ziele der Raumordnung (Z), die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach sich ziehen, sowie Grundsätze der Raumordnung (G), die zu berücksichtigen sind:

Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen (vgl. LEP 6.2.1 Z).

Allerdings sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (vgl. LEP 6.2.3 G).

Bewertung:

Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien (u.a. der Solarenergie) dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem

Klimaschutz. Mit der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen trägt die Gemeinde Buchhofen einen Teil dazu bei, den Anteil der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch in Bayern zu steigern. Damit entspricht die Planung dem Ziel 6.2.1 des LEP.

Da Freiflächen-Photovoltaikanlagen das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen können, sollen sie auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Dazu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte (vgl. LEP 6.2.3 G). Der vom Markt Mallersdorf-Pfaffenberg geplante Standort entspricht diesen Kriterien nicht. In der Begründung setzt sich die Marktgemeinde jedoch ausführlich mit der Standortwahl auseinander und führt u.a. die fehlende Fernwirkung und die geringen Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben als Grund für die Standortwahl an. Die dargelegten Gründe können nachvollzogen werden, weshalb der Grundsatz 6.2.3 der Planung nicht entgegengehalten wird.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Fläche an ein Vorranggebiet für die Rohstoffsicherung angrenzt (KS 50 Oberhaselbach). Der Abbau des Rohstoffs darf durch den Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht eingeschränkt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Maier

Landratsamt
Straubing-Bogen

Landkreis
Straubing-Bogen
Tradition und Zukunft

Landratsamt Straubing-Bogen · Postfach 0463 · 94304 Straubing

Markt Mallersdorf-Pfaffenberg
Rathausplatz 1
84066 Mallersdorf-Pfaffenberg

Straubing, 31.05.2023

Bauverwaltung

Az: 23-610

Ihr Ansprechpartner:
Herr Bergmaier

Zimmer 235
Telefon 09421/973-255
Telefax 09421/973-252
bergmaier.walter@landkreis-straubing-bogen.de

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplanes Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage Oberhaselbach-Nord
Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 45
1. Beteiligung

Anlage
1 Bebauungsplan-Entwurf (4-fach) i. R.
1 Flächennutzungsplan-Deckblatt-Entwurf (4-fach) i. R.
1 Karte wassersensibler Bereich

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Bauleitplanung, jeweils in der Fassung vom 28.03.2023 wird wie folgt Stellung genommen:

1. Belange der Wasserwirtschaft und wasserrechtliche Beurteilung:

1. Der Planungsbereich liegt weder in einem festgesetzten, vorläufig gesicherten oder ermittelten Überschwemmungsgebiet, wird jedoch von zwei wassersensiblen Bereichen berührt.

   Aufgrund der Lage im wassersensiblen Bereich kann es zu erhöhten Grundwasserständen sowie vermehrt zu wild abfließendem Oberflächenwasser kommen.

   Ob ein Eingriff in das Grundwasser zu erwarten ist, hängt von der Tiefe der Gründung der Module ab. Mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf ist abzuklären, ob für die Errichtung der Photovoltaikanlage eine wasserrechtliche Gestattung erforderlich ist.

2. Die Benutzung eines Gewässers (§ 9 WHG) bedarf grundsätzlich der wasserrechtlichen Erlaubnis oder der Bewilligung (§ 8 Abs. 1 Satz 1 WHG).

Für die Einleitung des Niederschlagswassers sind die Bestimmungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung – NWFreiV – vom 01.01.2000, zuletzt geändert durch § 1 Nr. 367 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) vom 17.12.2008 oder in Oberflächengewässer (TRENOG) vom 17.12.2008 zu beachten.

Falls die Voraussetzungen der NWFreiV i. V. m. der TRENGW und der TRENOG nicht vorliegen, ist für das Einleiten von gesammelten Niederschlagswasser in ein Gewässer rechtzeitig vorher beim Landratsamt Straubing-Bogen die Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung zu beantragen.

Der Umfang der Antragsunterlagen muss den Anforderungen der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) entsprechen.

Für den Fall, dass die Ableitung über ein bereits bestehendes Regenrückhaltebecken geschieht, ist dessen Aufnahmekapazität (DWA-Arbeitsblatt A 117) nachzuweisen.

3. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf gemäß § 37 WHG nicht nachteilig für anliegende Grundstücke verändert werden.

4. Für eine Bauwasserhaltung ist eine wasserrechtliche Gestattung erforderlich. Einzelheiten sind rechtzeitig vorher mit dem Landratsamt Straubing-Bogen, Sachgebiet Wasserrecht, Frau Harbeintner (Tel.: 09421/973-264), abzusprechen.

5. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 15.05.2023, Az.: 2-4622-SR-148-15829/2023, verwiesen.

2. Naturschutzfachliche Belange:

Zum Flächennutzungsplan-Deckblatt-Entwurf

Auf der eher groben Flächennutzungs-/Landschaftsplan-Ebene können auch zur Eingriffsminimierung und Kompensation nur grundsätzliche Aussagen getroffen werden, detaillierte Aussagen und Festsetzungen obliegen dem Bebauungsplan. Die Unterlagen erfüllen die fachlichen Anforderungen.

Belastbare Aussagen zum speziellen Artenschutz fehlen noch, ein Gutachten soll in der nächsten Beteiligung vorgelegt werden. Es wird vorgeschlagen, die grundsätzlichen Aussagen der auch für den Bebauungsplan noch nötigen Prüfung in der nächsten Auslegung einzuarbeiten, sodass artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen werden können. Dann erfolgt aus naturschutzfachlicher Sicht eine abschließende Stellungnahme.

Zum Bebauungsplan-Entwurf

1. Eingriffsminimierung

Es ist sehr positiv zu bewerten, dass bereits in der 1. Auslegung eine zielführende Pflege inklusive Aushagerung für die Flächen unter den Modulen festgesetzt wird.

Zur Eingrünung sind Gehölzpflanzungen vorgesehen. Die planlichen Festsetzungen zeigen an der Westseite allerdings zwei größere Lücken. Um eine ausreichend optisch wirksame Eingrü-

nung nicht zuletzt aufgrund der Kuppenlage der geplanten PV-Anlage zu erreichen, ist eine durchgehende Eingrünung erforderlich. Dahingehend ist auch auf einen zumindest geringen Heisteranteil (5%) zu achten (Festsetzung 13.2.2 sieht unter 2 nur Sträucher vor).

Festsetzung 0.2.1: Vorgesehen ist die Bepflanzung bzw. Ansaat in der „Vegetationsperiode" nach Fertigstellung der Anlage. Gemeint ist stattdessen vermutlich „Pflanzperiode", also Herbst oder Frühjahr, um einen realistischen Anwachserfolg zu erreichen. Es wird um Korrektur gebeten.
Bei der Gehölzpflege in derselben Festsetzung wird zur Klarstellung um folgende Ergänzung gebeten: Voraussetzung ist das Vorliegen der Pflegebedürftigkeit der Gehölze.

2. Spezieller Artenschutz i. S. d. § 44 Abs. 1 BNatSchG

Der spezielle Artenschutz wird in den aktuell vorliegenden Unterlagen noch nicht tiefergehend behandelt. Es wird darauf verwiesen, dass Kartierungen vor Ort erfolgen und die Ergebnisse in einer weiteren Beteiligung berücksichtigt werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht bietet die Fläche Lebensraumpotential für Feldvögelbrüter. Eine abschließende Stellungnahme hierzu kann erst mit Vorliegen des Fachgutachtens erfolgen.

3. Fazit

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen zum Bebauungsplan keine Einwände, wenn o. g. Punkte berücksichtigt werden und das noch vorzulegende Artenschutzgutachten die fachlichen Anforderungen erfüllt. Hierzu erfolgt in der nächsten Beteiligung eine abschließende Stellungnahme.

3. weitere, vom Landratsamt zu vertretende Belange:

Zu o.a. Bauleitplanung bestehen aus städtebaulicher, immissionsschutzfachlicher, bodenschutzrechtlicher, bodendenkmalpflegerischer, straßenbau- und verkehrstechnischer sowie aus siedlungshygienischer Sicht keine Einwände.

Auf Art. 8 Abs. 1 und 2 des Bayer. Denkmalschutzgesetzes wird hingewiesen.

Hinweis auf § 4a Abs.4 Satz 1 BauGB:

"Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich in das Internet einzustellen und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen."

Bei Beantragung der Genehmigung des Flächennutzungsplandeckblatts ist dem Landratsamt Straubing-Bogen in geeigneter Weise von Seiten der Gemeinde zu dokumentieren, dass die Unterlagen über das Internetportal auffindbar und abrufbar waren. Hierfür kommen auch technische Möglichkeiten, z. B. Screenshots, in Betracht (siehe BauGBÄndG 2017-Mustererlass Nr. 3.1.3).

Mit freundlichen Grüßen

Bergmaier
Regierungsrat

II. In Abdruck

- z. FPlan-DB Nr. 45

III. z. Akt BPlan SO PV Oberhaselbach Nord

Wasserwirtschaftsamt
Deggendorf

Eingegangen
15. Mai 2023
Markt
Mallersdorf-Pfaffenberg

WWA Deggendorf - Postfach 20 61 - 94460 Deggendorf

Markt Mallersdorf-Pfaffenberg
Rathausplatz 1
84066 Mallersdorf-Pfaffenberg

Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Bearbeitung	Datum
27.04.2023	2-4622-SR-148-15829/2023	+49 (991) 2504-110 Benjamin Rehm	15.05.2023
IV-6100			

Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 45 sowie Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplanes Sondergebiet "Photovoltaik-Freiflächenanlage Oberhaselbach-Nord"

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Träger öffentlicher Belange erteilen wir folgende fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

1. Wasserversorgung/Wasserschutzgebiete/Grundwasser

Eine Wasserversorgung ist zum Betrieb der PV-Anlage nicht erforderlich.

Der Vorhabensbereich liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.

2. Abwasserentsorgung

Eine Abwasserentsorgung ist zum Betrieb der PV-Anlage nicht erforderlich.

Recyclingpapier aus 100% Altpapier

Standort
Detterstraße 20
94469 Deggendorf

Telefon / Telefax
+49 991 2504-0
+49 991 2504-200

E-Mail / Internet
poststelle@wwa-deg.bayern.de
www.wwa-deg.bayern.de

3. Niederschlagswasser

Zur Vermeidung von Abflussverschärfungen und zur Stärkung des Grundwasserhaushaltes ist der zunehmenden Bodenversiegelung entgegenzuwirken und die Versickerungsfähigkeit von Flächen zu erhalten. Es sollte deshalb das anfallende Niederschlagswasser nicht gesammelt werden, sondern über Grünflächen oder Mulden breitflächig versickert werden.

Versickerung:

Gemäß §55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Hinweis:

Aus den Antragsunterlagen ist nicht ersichtlich in welchem Umfang Dächer mit Zink-, Blei- oder Kupferdeckung zum Einsatz kommen. Wird die Gesamtfläche von 50 m² überschritten, sind ggf. zusätzliche Reinigungsmaßnahmen erforderlich. Bei beschichteten Metalldächern ist mindestens die Korrosionsschutzklasse III nach DIN 55928-8 bzw. die Korrosivitätskategorie C 3 (Schutzdauer: „lang") nach DIN EN ISO 12944-5 einzuhalten. Eine entsprechende Bestätigung unter Angabe des vorgesehenen Materials ist im Bedarfsfall vorzulegen.

Bei schwierigen hydrologischen Verhältnissen sollten alle Möglichkeiten zur Reduzierung und Rückhaltung des Regenwasseranfalles (z.B. durch Gründächer) genutzt werden.

4. Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/Gewässer

Der Planungsbereich liegt weder in einem festgesetzten, vorläufig gesicherten oder ermittelten Überschwemmungsgebiet, wird jedoch von zwei Wassersensiblen Bereichen berührt. Als wassersensible Bereiche werden alle Gebiete bezeichnet, innerhalb derer die anstehenden Böden durch den Einfluss von Wasser geprägt sind. Aufgrund der Lage im wassersensiblen Bereich kann es zu erhöhten Grundwasserständen sowie vermehrt wild abfließendem Oberflächenwasser kommen. Eine Beeinträchtigung von wild abfließendem Oberflächenwasser ist aufgrund der geplanten Bauweise und durch die geplante Bepflanzung nicht zu erwarten. Ob ein Eingriff in das Grundwasser zu erwarten ist, hängt von der tiefe der Gründung der Module ab. Hierzu fehlen derzeit detaillierte Angaben.

5. Altlasten und Bodenschutz

Hinsichtlich etwaig vorhandener Altlasten und deren weitergehende Kennzeichnungspflicht gemäß Baugesetzbuch sowie der boden- und altlastenbezogenen Pflichten wird ein Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landkreises empfohlen.

Es wird empfohlen, bei evtl. erforderlichen Aushubarbeiten das anstehende Erdreich generell von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt Straubing-Bogen bzw. das WWA Deggendorf zu informieren.

6. Divers

Bei Geländeanschnitten muss mit Hang- und Schichtwasseraustritten sowie mit wild abfließendem Oberflächenwasser aufgrund des darüber liegenden oberirdischen Einzugsgebietes gerechnet werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf gem. § 37 WHG nicht nachteilig für anliegende Grundstücke verändert werden.

7. Eigene Planungen

Von dem genannten Bauleitplanverfahren ist keine Planung der Wasserwirtschaftsverwaltung betroffen.

Mit freundlichen Grüßen

Benjamin Rehm
Baurat

Amt für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Deggendorf-Straubing

AELF-DS • Graflinger Str. 81 • 94469 Deggendorf

Markt Mallersdorf-Pfaffenberg
Rathausplatz 1
84066 Mallersdorf-Pfaffenberg

per E-Mail: d.salzberger@mal-pfa.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
IV - 6100

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben
AELF-DS-L2.2-4612-47-23-2

Name
Katharina Schindlbeck

Telefon
09421/ 8006- 1228

Straubing, 16.05.2023

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 45 sowie Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplanes Sondergebiet „Photovoltaik- Freiflächenanlage Oberhaselbach- Nord“
Auslegung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur oben genannten Bauleitplanung nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Deggendorf-Straubing wie folgt fachlich Stellung:

Mit der vorgelegten Planung wird die bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche in der Gemarkung Oberhaselbach mit einer Gesamtfläche von ca. 10 ha überplant. Die Fläche dient zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen.

Öffentliche Belange, die das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu vertreten hat, werden in der vorgelegten Planung in den Textlichen Festsetzungen unter Punkt 0.4 „Nutzungsdauer/ Rückbauverpflichtung“ ausreichend berücksichtigt.
Außerdem werden die Belange der Landwirtschaft in den Textlichen Hinweisen unter Punkt 1 „Landwirtschaftliche Nutzung/ Grenzabstände von Bepflanzungen“ grundsätzlich berücksichtigt.

Hier soll folgendes ergänzt werden:
„Die Nutzung auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen darf während und nach den Baumaßnahmen nicht eingeschränkt sein. Vor Beginn der anfallenden Bauarbeiten ist eine Absprache mit den betroffenen Bewirtschaftern zu empfehlen. Es ist zu gewährleisten, dass weder durch Baumaßnahmen noch durch geschaffene Grünflächen Beeinträchtigungen der benachbarten landwirtschaftlichen Grundstücke entstehen.

Graflinger Str. 81
94469 Deggendorf
Telefon 0991 208-0
Telefax 0991 208-2190

Kolbstraße 5a
94315 Straubing
Telefon 09421 8006-0
Telefax 0991 208-2190

poststelle@aelf-ds.bayern.de
www.aelf-ds.bayern.de

Ebenso ist auf die regelmäßig notwendige Pflege der Grünflächen sowie der überplanten Fläche zu achten. Eine Verunkrautung der Grünfläche bzw. der überplanten Fläche während der Nutzungsdauer durch die Freiflächen-Photovoltaikanlage ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Durch die regelmäßige Pflege soll das Aussamen eventueller Schadpflanzen und die damit verbundene negative Beeinträchtigung der mit Kulturpflanzen bestellten Flächen in der Nachbarschaft vermieden werden.
Das Planungsgebiet ist von intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Von diesen können bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung Emissionen in Form von Lärm, Staub und Geruch ausgehen. Schadensersatzansprüche gegenüber den Bewirtschaftern können diesbezüglich nicht geltend gemacht werden. Grundsätzlich ist eine ordnungsgemäße Landwirtschaft auf den der Photovoltaikanlage benachbarten Flächen von Seiten des Betreibers zu dulden.
Die öffentliche Zuwegung, die durch die Baumaßnahme beansprucht wird, ist durch den Betreiber entsprechend dem ursprünglichen Zustand und in Absprache mit der Gemeinde wiederherzustellen.
Die Wege rund um das Planungsgebiet sind wichtige Zufahrten zu den landwirtschaftlichen Grundstücken. Diese müssen für den landwirtschaftlichen Verkehr jederzeit befahrbar bleiben.

Ansonsten bestehen aus hiesiger Sicht keine Einwände gegen die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 45 sowie Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplanes Sondergebiet „Photovoltaik- Freiflächenanlage Oberhaselbach- Nord“.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Katharina Schindlbeck
Landwirtschaftsamtfrau

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE · Hofgraben 4 · 80539 München

Markt Mallersdorf-Pfaffenberg
Bauamt – Herrn Salzberger
Rathausplatz 1
84066 Mallersdorf-Pfaffenberg

d.salzberger@mal-pfa.de
markt-mallersdorf-Pfaffenberg@mal-pfa.de

IHR ZEICHEN	IHRE NACHRICHT VOM	UNSERE ZEICHEN	DATUM
IV - 6100	27.04.2023	P-2023-2162-1_S2	31.05.2023

Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)
Markt Mallersdorf-Pfaffenberg, Lkr. Straubing-Bogen: Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Sondergebiet "Photovoltaik-Freiflächenanlage Oberhaselbach-Nord" und Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 45

Zuständige Gebietsreferenten:

Bau- und Kunstdenkmalpflege: Herr Dipl.-Ing. Bernhard Herrmann

Bodendenkmalpflege: Herr Dr. Ralph Hempelmann

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:

Die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind von der Planung nicht berührt.

BAYERISCHES LANDESAMT
FÜR DENKMALPFLEGE

Dienststelle München:
Hofgraben 4
80539 München
Postfach 10 02 03
80076 München

Tel.: 089 2114-0
Fax: 089 2114-300

www.blfd.bayern.de

Bayerische Landesbank München
IBAN DE75 7005 0000 0001 1903 15
BIC BYLADEMM

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
Abteilung B - Koordination Bauleitplanung

Tel.: 089/2114-267
Fax: 089/2114-407
beteiligung@blfd.bayern.de

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Aktuell sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans keine Bodendenkmäler bekannt und es werden auch keine Bodendenkmäler vermutet.
Hinweise auf Art. 7 BayDSchG können daher entfallen.
Wir weisen aber darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.
Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jochen Haberstroh

Diese Stellungnahme ist ohne eigenhändige Unterschrift gültig.
Sollte das Fachrecht, auf dem die Beteiligung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege beruht, ausnahmsweise eine eigenhändig unterschriebene Stellungnahme verlangen, wird um Hinweis gebeten.